

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**  
49 Fachbereich Kultur

**Beteiligt:**

**Betreff:**  
Ergänzung der Entgeltordnung für das Christian Rohlfs Archiv am Osthaus Museum Hagen

**Beratungsfolge:**  
17.04.2018 Kultur- und Weiterbildungsausschuss  
26.04.2018 Haupt- und Finanzausschuss  
17.05.2018 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**  
Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**  
Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Ergänzung der Entgeltordnung für das Christian Rohlfs-Archiv am Osthaus Museum Hagen, wie sie als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage 0263/2018 ist.

## Begründung

Das Osthaus Museum Hagen besitzt rund 700 Werke des Künstlers Christian Rohlfs (1849-1938), der, von Karl Ernst Osthaus gefördert, bis zu seinem Lebensende im Hagener Museum gelebt und gearbeitet hat. Es handelt sich um eine der größten Sammlung des Künstlers.

In seiner Sitzung am 12.05.2011 hat der Rat der Stadt Hagen die Gründung des Christian Rohlfs Archivs am Osthaus Museum Hagen beschlossen.

Es wurde ein Gremium gebildet, in dem neben Herrn Dr. Belgin und Frau Dr. Schulte als ausgewiesener Experte für Christian Rohlfs Herr Wilfried Utermann aus Dortmund mitwirkt.

Unter anderem werden durch dieses Gremium Expertisen erstellt, die von Galerien, Auktionshäusern oder von Privatpersonen angefragt werden.

Seit 2011 wurden über 160 Expertisen, d. h. Echtheitsbestätigungen erstellt. Pro Expertise werden vom Osthaus Museum 350,- € in Rechnung gestellt.

Die eingenommenen Mittel wurden u. a. für Restaurierungsmaßnahmen, Passepartouierungen, Sicherheitsverglasungen, Rahmenbau und Dokumentation im Zusammenhang mit der Pflege des Werkes von Christian Rohlfs verwendet.

Für die Begutachtungen werden auch Werke eingereicht, deren Eigentümer annehmen, dass es sich um Originale des Künstlers Christian Rohlfs handelt, bei denen es sich jedoch um eine falsche Zuordnung zu dem Künstler oder auch um eine Fälschung handelt.

Auch diese Werke werden begutachtet und auch diese Fälle bedingen eine verwaltungstechnische bzw. organisatorische Abwicklung, die Zeit und Personal erfordert (Einpflügen in die Datenbank, Korrespondenz, Telefonate, Aus- bzw. Verpacken, Versand etc.). Daher soll die bestehende Entgeltordnung um eine Bearbeitungsgebühr für diese Fälle in Höhe von 50,- € ergänzt werden.

Die Entgelte werden nach der in der Anlage zu beschließenden ergänzten Entgeltordnung erhoben und in Rechnung gestellt.

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Margarita Kaufmann  
Beigeordnete  
gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Stadtsyndikus

### Bejgeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Entgeltordnung  
für das Christian Rohlfs-Archiv am Osthaus Museum Hagen entsprechend dem  
Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 12.05.2011  
in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.05.2018**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 ( GV NRW S. 966) in seiner Sitzung vom 17.05.2018 folgende Neufassung der Entgeltordnung für das Christian Rohlfs-Archiv am Osthaus Museum Hagen beschlossen:

**§ 1**

Das Christian Rohlfs Archiv am Osthaus Museum Hagen erstellt durch ein Fachgremium auf Anfrage Expertisen zu Kunstwerken des Künstlers Christian Rohlfs.

**§ 2**

Voraussetzung für die Erstellung der Expertise ist die Überlassung des Werkes im Original.

**§ 3**

Für jede Expertise wird ein Entgelt in Höhe von 350,00 € erhoben.

Für den Fall, dass keine Expertise erstellt werden kann, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- € erhoben.<sup>1</sup>

Das Entgelt wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

**§ 4**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> § 3 geändert durch den I. Nachtrag vom 17.05.2018